

# Reichs = Gesetzblatt.

N<sup>o</sup> 25.

**Inhalt:** Verordnung, betreffend die Ausdehnung der §§. 135 bis 139 und des §. 139b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion. S. 459. — Bekanntmachung, betreffend die den internationalen Uebereinkommen über den Arbeiterschutzrecht beigelegte Liste. S. 462. — Berichtigung. S. 462.

(Nr. 2391.) Verordnung, betreffend die Ausdehnung der §§. 135 bis 139 und des §. 139b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion. Vom 31. Mai 1897.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.**

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, auf Grund des §. 154 Absatz 4 der Gewerbeordnung unter Hinweis auf §. 146 Absatz 1 Ziffer 2 und §. 149 Absatz 1 Ziffer 7 a. a. D., was folgt:

§. 1.

Auf Werkstätten, in welchen die Anfertigung oder Bearbeitung von Männer- und Knabenkleidern (Röcken, Hosen, Westen, Mänteln und dergleichen), Frauen- und Kinderkleidung (Mänteln, Kleidern, Umhängen und dergleichen), sowie von weißer und bunter Wäsche im Großen erfolgt (Kleider- und Wäschekonfektion), finden die Bestimmungen der §§. 135 bis 139 und des §. 139b der Gewerbeordnung mit den aus dem Folgenden sich ergebenden Abänderungen Anwendung.

§. 2.

(§. 135 der Gewerbeordnung.)

Kinder unter dreizehn Jahren dürfen nicht beschäftigt werden. Kinder über dreizehn Jahre dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

Die Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren darf die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten.

Junge Leute zwischen vierzehn und sechszehn Jahren dürfen nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

§. 3.

(§. 136 der Gewerbeordnung.)

Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter (§. 2) dürfen nicht vor fünf- einhalb Uhr Morgens beginnen und nicht über achteneinhalb Uhr Abends dauern.